

► Vergütung im Verein

Mindestlohn kann nicht durch Sachleistungen ersetzt werden

| In Vereinen steht bei der Mitarbeit eine ideelle Ausrichtung im Vordergrund. Vergütungen sind deswegen oft kein adäquater Gegenwert für die Arbeitsleistung. Soweit die Grenzen des Ehrenamts- und Übungsleiterfreibetrags nicht überschritten werden, ist eine Unterschreitung des Mindestlohns zulässig. Alle Vergütungen, die darüber hinausgehen sind dagegen mindestlohnpflichtig und können auch nicht durch Sach- oder andere Leistungen ersetzt werden, so das BayObLG. |

Im konkreten Fall hatte der Arbeitgeber einen Stundenlohn unterhalb der Mindestlohngrenze bezahlt, dafür aber zusätzlich einen Pkw überlassen und eine Betriebsrente bezahlt. Diese Leistungen – so das BayObLG – können nicht auf den Mindestlohn angerechnet werden. Der Arbeitgeber muss den gesetzlichen Mindestlohn durch im arbeitsvertraglichen Austauschverhältnis erbrachte Entgeltzahlungen erfüllen, die dem Arbeitnehmer endgültig verbleiben. Zahlungen ohne Rücksicht auf eine tatsächliche Arbeitsleistung des Arbeitnehmers (z. B. eine Kfz-Überlassung) oder mit einer besonderen gesetzlichen Zweckbestimmung (Betriebsrente) erfüllen nicht den Mindestlohn (BayObLG, Urteil vom 26.11.2020, Az. 201 ObOWi 1381/20, Abruf-Nr. 232417).

► Umsatzsteuer

Sportkurs und Überlassung von Sportgerät = einheitliche Leistung

| Die Teilnahmegebühren für Sportkurse sind – bei aktiver Teilnahme – nach § 4 Nr. 22b UStG steuerbefreit. Die Überlassung von Sportgeräten und Sportanlagen dagegen umsatzsteuerpflichtig. Wie aber wird eine Zahlung steuerlich behandelt, wenn in einen Sportkurs auch die Überlassung von Geräten eingeschlossen ist? Mit dieser Frage hat sich der EuGH beschäftigt. |

Im konkreten Fall ging es um ein Sportstudio, das neben der Überlassung von Sportanlagen eine individuelle Anleitung und Gruppenkurse anbot. Hier handelt es sich für den EuGH um eine einheitliche Leistung, die auch einheitlich besteuert wird. Der Zugang zu einem Sportstudio und die individuelle Einweisung und die Gruppenkurse, an denen die zugangsberechtigten Personen teilnehmen dürfen, stellen miteinander verbundene Elemente dar. Es gilt dann der Grundsatz: Nebenleistungen teilen umsatzsteuerrechtlich das Schicksal der Hauptleistung. Es gilt also der Steuersatz (bzw. die Steuerbefreiung) der Leistung, die das Hauptelement der einheitlichen Leistungen bildet. Im vorliegenden Fall war das die Überlassung der Sportgeräte (EuGH, Urteil vom 22.09.2022, Rs. C-330/219, Abruf- Nr. 232420).

Wichtig | Im deutschen Steuerrecht gibt es keine separate Steuerermäßigung für die Überlassung von Sportanlagen, obwohl die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie das ermöglicht. Die Überlassung an Mitglieder ist bei gemeinnützigen Sportvereinen aber im Rahmen eines Zweckbetriebs nach § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG ermäßigt besteuert.

BayObLG
spricht Klartext

EuGH entscheidet
Zweifelsfrage